

Differenziertere und wirksamere Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte am Strafverfahren

Die Lehre von Marx und Engels über die Rolle der Volksmassen weiterführend, begründete Lenin die Heranziehung der Werktätigen zur Gesetzmäßigkeitsaufsicht und Rechtspflege, die Gewährleistung ihrer aktiven Teilnahme am Schutz der öffentlichen Ordnung und an der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität. So schrieb er:

„Das demokratische Organisationsprinzip in jener höchsten Form, die sich ergibt, wenn die Sowjets die Vorschläge und Forderungen aktiver Beteiligung der Massen nicht nur an der Erörterung der allgemeinen Richtlinien, Beschlüsse und Gesetze, nicht nur an der Kontrolle ihrer Durchführung, sondern auch unmittelbar an ihrer Durchführung verwirklichen — das bedeutet, daß jedem Vertreter der Masse, jedem Bürger die Bedingungen dafür gesichert sein müssen, sowohl an der Erörterung der Staatsgesetze als auch an der Wahl seiner Vertreter und ebenso an der Verwirklichung der Staatsgesetze teilzunehmen.“/1/

Diese Erkenntnisse sind untrennbarer Bestandteil unserer sozialistischen Rechtsordnung.

Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte und Erhöhung der Wirksamkeit des Strafverfahrens

Die unmittelbare Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren ist Ausdruck ihres Grundrechts auf Mitgestaltung der gesellschaftlichen und staatlichen Angelegenheiten (Art. 21 der Verfassung) und ein wichtiger Grundsatz des sozialistischen Strafverfahrens (Art. 6 StGB; § 4 StPO). Die Justiz- und Sicherheitsorgane sind verpflichtet, die unmittelbare Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren zu gewährleisten. Sie dient der Erfüllung der in §§ 1 und 2 StPO genannten Aufgaben des Strafverfahrens.

Die immer bewußtere Teilnahme der Werktätigen an der Ausübung der Macht, die sich in vielfältigen Aktivitäten und Initiativen zur Festigung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit und zur Durchsetzung von vorbildlicher Ordnung, Disziplin und Sicherheit widerspiegelt, sowie die höheren Anforderungen an das Strafverfahren ermöglichen und erfordern die weitere Qualifizierung der Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte am Strafverfahren. Dabei geht es vor allem darum, entsprechend den im jeweiligen Strafverfahren zu lösenden spezifischen Aufgaben bei der allseitigen Aufklärung des Sachverhalts, der Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit, der Auswertung des Verfahrens und der Verwirklichung der ausgesprochenen Strafen eine differenziertere Mitwirkung der Bürger zu erreichen.

Entscheidend für die höhere Wirksamkeit ist die sorgfältige Auswahl der notwendigen und möglichen Maßnahmen, die es gestatten, den Aufwand an gesellschaftlicher Initiative in ein richtiges Verhältnis zur Art und Schwere der Straftat und zu den realen Möglichkeiten für die Erziehung des Täters und für kriminalitätsvorbeugende Veränderungen in seinem Lebensbereich zu setzen. So werden die Qualität des Verfahrens und der Aufwand bei der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte davon bestimmt, was mit dem jeweiligen Verfahren über die Feststellung des Sachverhalts und der Schuld

/1/ W. X. Lenin, „Ursprünglicher Entwurf des Artikels ‚Die nächsten Aufgaben der Sowjetmacht‘“, in: Werke, Bd. 27, Berlin 1960, S. 201 f.

sowie über den differenzierten Ausspruch von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit hinaus erreicht werden soll./2/

Deshalb ist unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Tat in jedem Strafverfahren gründlich zu prüfen, welche Maßnahmen notwendig und möglich sind, um durch die Mitwirkung der Bürger zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, zur Erziehung des Straftäters und zur Aufdeckung und Beseitigung von Ursachen und Bedingungen sowie zur Erhöhung der öffentlichen Wirksamkeit des Strafverfahrens beizutragen. Die weitere Qualifizierung der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte am Strafverfahren bedeutet keinesfalls eine Reduzierung der Mitwirkung, sondern die sorgfältige Auswahl der notwendigen Maßnahmen und ihre Verwirklichung mit hoher Qualität.

Eine qualifiziertere Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte ist nicht mit formalen juristischen Entscheidungen zu erreichen. Sie setzt vielmehr eine hohe politische Verantwortung voraus, um die konkreten Bedingungen richtig einzuschätzen und die gewachsenen gesellschaftlichen Möglichkeiten für den Kampf gegen die Kriminalität voll zu nutzen. Auf diese Weise trägt die differenziertere Einbeziehung der Werktätigen entscheidend dazu bei, unsere sozialistische Rechtsordnung zu festigen, damit „überall im täglichen Leben unserer Gesellschaft die Einhaltung des sozialistischen Rechts und die bewußte Disziplin zur festen Gewohnheit der Menschen werden.“/3/

Die zielgerichtete Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren, insbesondere der Kollektive der Arbeiter, ist ein Teil des Auftrags der Justiz- und Sicherheitsorgane, die sozialistische Demokratie zu gestalten, und eine wesentliche Bedingung, um die gesellschaftliche Wirksamkeit der Verfahren zu erhöhen./4/

Die Neufassung der §§ 102 und 296 StPO durch das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung der DDR vom 19. Dezember 1974 (GBl. I S. 597) dient der Verwirklichung dieses Ziels. Sie berücksichtigt die bisherigen Erfahrungen bei der Gewährleistung der Mitwirkung der Bürger, insbesondere diejenigen, die bei der Durchsetzung entsprechender Leitungsdokumente der zentralen Justiz- und Sicherheitsorgane/5/ gesammelt wurden. Von der Erkenntnis ausgehend, daß dauerhafte Erfolge bei der Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität nur unter aktiver Beteiligung der Gesellschaft zu erzielen sind, sollen die Gesetzesänderungen eine differenziertere und effektivere Mitwirkung der Vertreter der Kollektive gewährleisten./6/

/2/ Auf diesen Zusammenhang wies H. Toeplitz in der 10. Plenartagung des Obersten Gerichts zu Problemen der Wirksamkeit des Strafverfahrens hin (vgl. NJ 1974 S. 448).

/3/ E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den VI. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 67.

/4/ Vgl. J. Streit in: „Plenartagung des Obersten Gerichts zu Problemen der Wirksamkeit des Strafverfahrens“, NJ 1974 S. 448.

/5/ Vgl. z. B. die Gemeinsame Anweisung des Generalstaatsanwalts der DDR und des Ministers des Innern sowie den gleichlautenden Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens vom 7. Februar 1973 (NJ-Beilage 1/73 zu Heft 5).

/6/ Vgl. „Gesetzesänderungen auf dem Gebiet des Strafrechts — ein Beitrag zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit (Begründung der Änderungsgesetze durch den Minister der Justiz)“, NJ 1975 S. 33 f. (34); H. Willamowski, „Ziel und Hauptrichtungen der Änderung der StPO“, NJ 1975 S. 97 ff.